

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 59 (1933)
Heft: 35

Rubrik: Unser Briefkasten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Einer von vielen

Lieber Nebelspalter!

Ich habe gehört, Dein Blatt sei in Deutschland verboten. Das hat mich tief berührt, denn ich habe viele Freunde in Deutschland, die gerne über Deine Witzer gelacht hätten.

Mein erster Gedanke war, man müsse da Abhilfe schaffen und zwar mit ganz energischen Mitteln. Ich habe mich zu diesem Zwecke mit der kompetenten Stelle in Verbindung gesetzt und schlug ihr vor, als Gegenmassnahme gegen die Verbotung des Nebelspalter in Deutschland, den Simplizissimus in der Schweiz zu verbieten.

Mein Antrag wurde geprüft und ich habe nicht allzulange auf Antwort warten müssen, die wie folgt lautete:

Sehr geehrter Herr!

Die unterzeichnete Kommission hat Ihren Antrag als Gegenmassnahme gegen die Verbotung des schweiz. Witzblattes «Der Nebelspalter» in Deutschland, den Simplizissimus in der Schweiz zu verbieten, geprüft und bedauert, Ihnen mitteilen zu müssen, dass eine solche Gegenmassnahme nicht statthaft ist und zwar aus folgendem Grunde:

Bei der Zeitschrift «Der Nebelspalter» handelt es sich um ein ausgesprochenes Witzblatt für Erwachsene. Nach Prüfung und Durchsicht einiger Exemplare der letzten Nummern des «Simplizissimus» ist die unterzeichnete Kommission zu der Ueberlegung gekommen, dass es sich bei der Zeitschrift «Simplizissimus» nicht um ein Witzblatt für Erwachsene handelt, sondern um eine lustige Kinderlektüre, für die eine Verbotung nicht in Frage kommen kann.

Sollten Sie an Ihrem Antrage, eine Gegenmassnahme zu fordern, festhalten, so nennen Sie uns bitte ein deutsches Witzblatt von der Art des Nebelspalter. Wir wollen dann gerne Ihren Antrag nochmals prüfen.

Hochachtend

Kommission zum Studium von Gegenmassnahmen gegen die Verbotung von schweizer Zeitschriften im Auslande.

Trotz meinen Bemühungen habe ich leider keine Witzzeitschrift von der Art des Nebelspalter in Deutschland finden können und bedaure deshalb sehr, dass ich Dir nicht helfen kann.

Freundlich grüssst

Köbi.

— seitdem die meisten Mitarbeiter des Simpel teils in Paris, teils in Oesterreich leben, lässt sich an den Argumenten des Vorredners nicht mehr viel aussetzen. Im Uebrigen verweisen wir auf unsere kommende Sonder-Nummer

Nebelspalter-Verbot.

Ein Mann mit zwei Seelen

schreibt uns:

Lieber Nebelspalter!

Ich sitze vollständig belämmert in meiner Bude, hinter mir ein einwandfreies, moralisch vollständig unantastbares Vorleben, vor mir den Abschnitt eines Postmandates, auf der Rückseite desselben die Ueberschrift: Nebelspalter-Honorare, und rechts unten davon; Fr. 2.— Und zur Bestätigung hievon liegen wirklich 2 (zwei) Schweizer Franken auf meinem Tisch, die mir, zusammen mit dem Zettel, soeben meine Frau kopfschüttelnd hinlegte mit der Bemerkung: Es scheint nun doch etwas anzuziehen, überarbeite dich nicht!

Und ganz allmählich dämmert es mir auf; das ist die Bezahlung eines Beitrages, den ich Dir in besseren Zeiten schickte und den Du eigentümlicherweise veröffentlicht hast. Also Du bezahlst so etwas? Eine Beschäftigung, die denen, die sie betreiben, offensichtlich Vergnügen macht, bezahlst Du noch? Weissst Du auch, dass das unmoralisch ist? Das ist ja genau das Gleiche, wie wenn man einem Sänger, der einen Abend lang zu seinem Vergnügen Liedchen singt, nachträglich noch ein Honorar ausrichtet. Oder es ist das Gleiche, wie wenn man einem Nationalrat, der einzig aus Liebe zum Vaterland Sitzungen besucht und deren Verlauf womöglich gar verfolgt, wenn man ihm, sage ich, darüber hinaus noch ein Taggeld aufnötigt. Ich finde dies in hohem Grade unmoralisch, dermassen, dass ich diese 2 Franken auf keinen Fall behalten werde. Ich will denn doch hoffen, dass Du mit dieser Unsitte schleunigst Schluss machen wirst; das Vergnügen, eine Arbeit von sich im Druck zu sehen und zu wissen, ist gross genug, so dass nicht noch nachträglich ein Geschäft daraus gemacht werden muss. Dieses ist meine unabänderliche Meinung über Dein Gebahren und damit will ich schliessen, hoffend, meine Worte seien in Dein Gewissen gedrungen.

Hochachtend! O. K.
P.S. Ich finde übrigens die Honorierung meines letzten Beitrages mit Fr. 2.— etwas bescheiden, nicht?

Hochachtend O. K.
— die erste Seele dieser seltenen Goethe-Natur («Zwei Seelen wohnen ach in meiner Brust») gefällt uns entschieden besser. Diese Seele ist edel, ihr gehört eine weite, offene Welt, und man schämt sich ordentlich, den-

selben Menschen im Nachsatz so gierig im Portemonnaie wühlen zu sehen. Das ist ein materialistischer Zug und muss bekämpft werden. Aus diesem Grunde haben wir den selten intelligenten Brief an diese Stelle gesetzt — unser Briefkasten ist bekanntlich honorarfrei und dient so der Bekämpfung niedriger Materialismen — wofür uns der in sich gespaltene, sozusagen schizophrene Charakter des hochachtenden O. K. sicher herzlichen Dank wissen wird.

Erziehung zur Ehrlichkeit

Hierzu wird uns geschrieben:

Die Auskunft stimmt. Die S.B.B. und P.T.T. (Post, Telegraph, Telephon) haben — das weiss der ehrliche Nebelspalter eben nicht — ihre besondern Eigentumsbegriffe, nach Paragraph X:

«Nur für Kuhschweizer».

Hüte Dich also, lieber Nebelspalter, irgend einen Gegenstand, den Du auf einem Bahnaerial oder im Vorraum eines Post- oder Telegraphenbureau's findest, bei diesen Stellen abzuliefern — Du bist ja schlau genug, um im Fundbureau den «Rank» zu finden. Denn, meldet sich der Verlierer nicht, dann wird die allgütige Mutter Helvetia Dir den Gegenstand todsicher abnehmen.

Mit der gleichen Berechtigung könnte z. B. der Landwirt Anspruch auf nicht abgeholte Fundgegenstände erheben, die von Dritten auf seinem Besitztum gefunden werden. Aber halt Bauer, das ist was anderes.

Mo.

— so ist es also: Wenn zwei dasselbe tun, ist es nicht dasselbe, denn es ist nicht dasselbe, ob einem eine Fliege auf die Nase macht oder ein Elephant.

XIV. 1933
**SCHWEIZER
 COMPTOIR
 LAUSANNE**
 9.-24. SEPTEMBER
 FAHRKARTEN EINFACHER
 FAHRT GÜLTIG ZUR RÜCKFAHRT